

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_38/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Mechanikers Wolfgang S [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED],
Kolonie G [REDACTED] - J [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Freiherr von [REDACTED] -

gegen

den am [REDACTED] 1963 geborenen Andreas S [REDACTED],
vertreten durch seine Mutter, Frau Lucia S [REDACTED],
als gesetzliche Vertreterin, [REDACTED] B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 18. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das landgerichtliche Urteil wurde dem Kläger am 23. Februar 1970 zugestellt. Die Berufungsfrist lief mithin am Montag, dem 23. März 1970, ab. Mit Schriftsatz vom 23. April 1970, eingegangen beim Kammergericht am 24. April 1970, wurde von einem beim Kammergericht zugelassenen Rechtsanwalt Berufung eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Kläger vorgetragen: Sein bisheriger Prozeßbevollmächtigter habe das Mandat zwei Tage vor Ablauf der Berufungsfrist niedergelegt. Wegen Krankheit sei er außerstande gewesen, rechtzeitig einen anderen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

- 3 -

Zur Glaubhaftmachung dieses Vorbringens hat der Kläger eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, die von ihm und seiner Ehefrau unterzeichnet ist, und in der die im Wiedereinsetzungsantrag behaupteten Tatsachen als zutreffend bezeichnet sind.

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 18. Juni 1970 dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen.

Die statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Kammergericht hat es als nicht glaubhaft gemacht angesehen, daß der Kläger wegen einer Krankheit nicht in der Lage gewesen sei, einen anderen Rechtsanwalt mit der Berufungseinlegung zu beauftragen, da jede Angabe der Krankheit und der dadurch hervorgerufenen Behinderung des Klägers fehle. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Im weiteren hat das Kammergericht in einer Mandatsniederlegung einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO gesehen, wenn die Partei keine Gelegenheit zur rechtzeitigen Beauftragung eines neuen Anwalts mehr habe. Hier, so führt das Kammergericht aus, habe die dem Kläger verbleibende Frist von zwei Tagen jedoch genügt, einen anderen Anwalt mit der Berufungseinlegung zu beauftragen, so daß ein unabwendbarer Zufall nicht vorliege.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Selbst wenn man der Beschwerde darin folgen wollte, daß die Frist von zwei Tagen, zumal der erste Tag ein Sonntag war, nicht ausreichte, einen neuen Anwalt zu beauftragen, so beruhte zwar die nicht rechtzeitige Berufungseinlegung auf einem für den Kläger unabwendbaren Zufall. Nicht eingehalten ist in diesem Falle aber die zweiwöchige Frist, in der nach § 234 Abs. 1 ZPO die Wiedereinsetzung hätte beantragt werden müssen. Eingegangen bei Gericht ist der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers erst am 24. April 1970, also nach über einem Monat seit Bekanntwerden der Mandatsniederlegung. Selbst wenn man dem Kläger großzügigerweise einräumen wollte, daß das für ihn durch die Mandatsniederlegung eingetretene Hindernis erst nach vier oder fünf Tagen behoben war, so ist jedenfalls die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist nicht gewahrt worden. Der Wiedereinsetzungsantrag war dann jedenfalls unzulässig.

Im Ergebnis hat daher das Kammergericht in jedem Fall zu Recht eine Wiedereinsetzung versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 1.500,- DM.

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt